

VERTRAG
für
Instandhaltung sowie andere Leistungen für
Aufzugsanlagen
in Gebäuden
(Aufzug - Service 2024)

Zwischen:

vertreten durch:

-nachstehend Auftraggeber (AG) genannt-

und der Firma:

-nachstehend Auftragnehmer (AN) genannt-

wird folgender Vertrag für die in Anlage 1 genannte(n) Liegenschaft(en) geschlossen:

vom AG anzukreuzen
3) nach Abnahme auszufüllen

1) vom AG auszufüllen
4) nicht zutreffendes streichen

2) vom AN auszufüllen
5) vom AN anzukreuzen

1 Gegenstand des Vertrages

1.1 Bestandteile des Vertrages

Gegenstand des Vertrages sind folgende Leistungen für die in Anlage 1 aufgeführte(n) Aufzugsanlage(n) und deren Einrichtungen und Geräte:

- Inspektion und Wartung (Abschnitt 2.1)
- Instandsetzung und Verbesserung (Abschnitt 2.2)
- Notrufentgegennahme und Personenbefreiung (Abschnitt 2.4)
- Regelmäßige Kontrolle der Aufzugsanlage (Abschnitt 2.5)
- Besondere Vereinbarungen (Anlage 3)

1.2 Definitionen zum Vertrag; Verweise auf Normierungen

In diesem Vertrag bilden die Begriffe aus der DIN 31051 die Grundlage.

Es gilt als vereinbart, dass sich die wirtschaftliche Vertretbarkeit der Verbesserung einer Schwachstelle gemäß DIN 31051 auf die Wirtschaftlichkeit für den AG bezieht, unabhängig davon, ob die Verbesserung auch für den AN wirtschaftlich ist.

Instandhaltungsanweisungen des Montagebetriebes nach DIN EN 13015 sind anzuwenden und Vertragsbestandteil.

Als Zeitintervall der Verfügbarkeit im Sinne der DIN 31051 gilt ein Kalenderjahr.

Die prozentualen Angaben zur Verfügbarkeit (s. Anlage 1) beziehen sich auf die Arbeitszeit des AG.

Kernarbeitszeit des AG ist Montag bis Freitag (außer an gesetzlichen Feiertagen) von:

Uhr ¹⁾ bis Uhr.¹⁾

Arbeitszeit des AG ist Montag bis Freitag / Samstag¹⁾ (außer an gesetzlichen Feiertagen) von:

Uhr ¹⁾ bis Uhr.¹⁾

Abweichende Regelungen können in der Anlage 3 „Besondere Vereinbarungen“ vereinbart werden.

vom AG anzukreuzen
3) nach Abnahme auszufüllen

1) vom AG auszufüllen
4) nicht zutreffendes streichen

2) vom AN auszufüllen
5) vom AN anzukreuzen

2 Leistungen des Auftragnehmers

2.1 Inspektion und Wartung

2.1.1 Leistungen

Die Leistungen der Inspektion und Wartung umfassen alle regelmäßigen Maßnahmen zur Erhaltung des einwandfreien Zustands und der Funktion der Aufzugsanlage(n) und deren Einrichtungen und Geräte gemäß DIN 31051, die zur Feststellung und Beurteilung des Istzustandes (Inspektion), zur Verzögerung des Abbaus des vorhandenen Abnutzungsvorrates (Wartung) und nach der Arbeitsanweisung des Herstellers erforderlich sind.

Der AN führt die Inspektion und Wartung der Aufzugsanlage(n) und deren Einrichtungen und Geräte wie folgt durch:

- gemäß Hersteller-Instandhaltungsanweisung nach DIN EN 13015;
 mal jährlich ²⁾
- gemäß beiliegender Arbeitsanweisung (nur für vorhandene Anlagen, mit Erstinbetriebnahme vor dem Jahr 2015)

Zu den Leistungen der Inspektion und Wartung zählen weiterhin:

- das Beseitigen aller betriebsbedingten Verunreinigungen an zentralen Einrichtungen und Geräten sowie in den Betriebsräumen und Fahrschächten.
- die nachfolgenden Verpflichtungen des Betreibers aus der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV):
 - § 10 BetrSichV hinsichtlich der Erhaltung des vorschrifts- und ordnungsgemäßen Zustandes der Anlage, der Instandsetzung (soweit beauftragt) und Wartung, der Außerbetriebsetzung, wenn Mängel, durch die Beschäftigte oder Dritte gefährdet werden, bei der Instandhaltung erkannt werden
 - § 16 BetrSichV hinsichtlich der Veranlassung der wiederkehrenden Prüfungen
 - § 19 BetrSichV hinsichtlich der Anzeige bei der zuständigen Behörde im Unfall- oder Schadenfall. Alle Schreiben an Aufsichtsbehörden und/oder Überwachungsstellen sind dem AG als Durchschrift/Kopie zeitgleich zuzuleiten.
- das Stellen der Arbeitskräfte in erforderlichem Umfang für die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.
 - Belastungsgewichte sind vom AN bereitzustellen, sofern dies für Prüfungen an der Anlage erforderlich ist.

Die Inspektionen und Wartungen können, wenn im Abschnitt 4 vereinbart, auch per Fernbetreuung erfolgen. Ausgenommen davon sind z. B. Akkumulatoren und das Beseitigen aller betriebsbedingten Verunreinigungen.

Werden bei der Inspektion und Wartung Fehler festgestellt, ist der AG unverzüglich zu unterrichten.

vom AG anzukreuzen
3) nach Abnahme auszufüllen

1) vom AG auszufüllen
4) nicht zutreffendes streichen

2) vom AN auszufüllen
5) vom AN anzukreuzen

Wenn für den fehlerhaften Teil der Aufzugsanlage(n) und deren Einrichtungen und Geräte Instandsetzung gegen Vergütung unter Abschnitt 6.2 vereinbart ist, hat der AN unverzüglich die Instandsetzung vorzunehmen.

Ist für die fehlerhaften Teile der Aufzugsanlage(n) die Vereinbarung zur Instandsetzung nach 2.2 nicht getroffen, die durch Instandsetzungsmaßnahmen beseitigt werden können, hat der AN auf Aufforderung unverzüglich ein Angebot über die Instandsetzung einschließlich Teilelieferung zu unterbreiten und diese Leistungen nach gesonderter Beauftragung innerhalb der darin vereinbarten Fristen zu erbringen. Diese Leistungen werden gesondert vergütet, Ziffer 6.1.1 bleibt unberührt. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung der Instandsetzung besteht nicht. Werden Störungen durch den AG gemeldet, s. Ziffer 2.3.

2.1.2 Materiallieferungen

Der AN liefert alle für die vereinbarten Leistungen nach Abschnitt 2.1 notwendigen Ersatzteile, zeitbegrenzte Teile, Verschleißteile, Sollbruchteile sowie Hilfsmittel (z. B. Öle, Schmierstoffe, Leuchtmittel, Akkumulatoren, sonstige Betriebs- und Hilfsstoffe). Kosten und Risiken des Transportes trägt der AN. Die entsprechende Vergütung ist unter 6.1.1 geregelt.

Die Teile sind mit deutschsprachiger Dokumentation wie folgt zu liefern, soweit nichts anderes vereinbart ist:

- in ausgedruckter Form ¹⁾
- in ausdrückbarer Form, vorzugsweise als pdf-Datei ¹⁾

Der AG kann die Dokumentation für eigene Zwecke, unter Ausschluss der Weitergabe an Dritte, vervielfältigen.

Der AN hat grundsätzlich für die Lieferbereitschaft aller notwendigen Teile und Hilfsmittel für die Dauer des Vertrages zu sorgen.

Ausgebaute Teile und/oder unbrauchbar gewordene Hilfsmittel sowie Verpackungsmaterial sind zu entfernen und entsprechend der aktuellen Rechtslage durch den AN zu entsorgen.

2.1.3 Ausführungszeit

Die Inspektionen und Wartungen sind durchzuführen:

- Während der Kernarbeitszeit ¹⁾
- Während der Arbeitszeit ¹⁾
- ¹⁾

2.1.4 Reaktionszeiten bei Störungen

Bei Störungen an der Aufzugsanlage bzw. den Aufzugsanlagen, welche im Rahmen der Wartung und Inspektion auftreten sind die Ausführungen zu Störungsbehebung / Verfügbarkeit unter Abschnitt 2.3 zu beachten.

vom AG anzukreuzen
3) nach Abnahme auszufüllen

1) vom AG auszufüllen
4) nicht zutreffendes streichen

2) vom AN auszufüllen
5) vom AN anzukreuzen

2.2 Instandsetzung und Verbesserung

2.2.1 Leistungen

Die Leistungen der Instandsetzung umfassen alle Maßnahmen gemäß DIN 31051 ("Maßnahmen zur Rückführung einer Betrachtungseinheit in den funktionsfähigen Zustand") und nach der Arbeitsanweisung des Herstellers um die geforderte Funktion der Aufzugsanlage(n) und deren Einrichtungen und Geräte wiederherzustellen.

Ist der AN Errichter der Anlage, so werden ihm während der Verjährungsfrist für die Mängelansprüche zur Erfüllung dieser Pflicht erbrachte Leistungen nicht vergütet.

Zusätzlich werden vereinbart:

Maßnahmen zur Steigerung der Funktionssicherheit (Verbesserungen gemäß DIN 31051, ohne Änderung der bestehenden Funktionen). Wenn dem AN eine Verbesserung nur durch eine Änderung/Modifikation gemäß DIN 31051 möglich ist, sind diese Kosten mit der vereinbarten Vergütung abgegolten.¹⁾

¹⁾

2.2.2 Materiallieferungen

Der AN liefert alle für die vereinbarten Leistungen nach Abschnitt 2.2 notwendigen Ersatzteile, zeitbegrenzte Teile, Verschleißteile, Sollbruchteile sowie Hilfsmittel (z.B. Öle, Schmierstoffe, sonstige Betriebs- und Hilfsstoffe). Kosten und Risiken des Transportes trägt der AN. Die entsprechende Vergütung ist unter 6.2.1 geregelt.

Die Teile sind mit deutschsprachiger Dokumentation wie folgt zu liefern, soweit nichts anderes vereinbart ist:

in ausgedruckter Form ¹⁾

in ausdrückbarer Form, vorzugsweise als pdf-Datei ¹⁾

Der AG kann die Dokumentation für eigene Zwecke, unter Ausschluss der Weitergabe an Dritte, vervielfältigen.

Der AN hat grundsätzlich für die Lieferbereitschaft für alle notwendigen Teile und Hilfsmittel für die Dauer des Vertrages zu sorgen.

Ausgebaute Teile und/oder unbrauchbar gewordene Hilfsmittel sowie Verpackungsmaterial sind zu entfernen und entsprechend der aktuellen Rechtslage durch den AN zu entsorgen.

2.2.3 Ausführungszeit

Die Leistungen sind durchzuführen:

Während der Kernarbeitszeit ¹⁾

Während der Arbeitszeit ¹⁾

¹⁾

vom AG anzukreuzen
3) nach Abnahme auszufüllen

1) vom AG auszufüllen
4) nicht zutreffendes streichen

2) vom AN auszufüllen
5) vom AN anzukreuzen

Zusätzlicher Vertragsbestandteil (wenn unter 1.1 vereinbart)

2.2.4 Reaktionszeiten bei Störungen

Bei Störungen an der Aufzugsanlage bzw. den Aufzugsanlagen, welche im Rahmen der Instandsetzung und Verbesserung auftreten sind die Ausführungen zu Störungsbehebung/ Verfügbarkeit unter Abschnitt 2.3 zu beachten.

□ vom AG anzukreuzen
3) nach Abnahme auszufüllen

1) vom AG auszufüllen
4) nicht zutreffendes streichen

2) vom AN auszufüllen
5) vom AN anzukreuzen

2.3 Störungsbehebung/Verfügbarkeit

2.3.1 Beheben von Störungen

Die Behebung von Störungen beinhaltet Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Aufzugsanlage(n) und Beseitigung gravierender Mängel. Die Stör- bzw. Notrufnummer ist mit Auftragserteilung dem AG bekannt zu geben.

Der AN hat eine Störstatistik zu führen. Inhalte dieser Statistik sind der Zeitpunkt der Störung, die Störungsart, die Störungsursache und Beschreibung der Störbeseitigungsmaßnahmen sowie Nennung von Maßnahmen um solche Störungen zukünftig zu vermeiden. Diese Statistik ist dem AG auf Anforderung schriftlich innerhalb von zwei Wochen zu übergeben.

Im Störfall hat der AN gemäß der Tabelle „Störungskategorien“ die Einleitung geeigneter Maßnahmen zur Beseitigung zu gewährleisten.

2.3.2 Abwicklung der Störungsbehebung

Der AN richtet eine Hotline zur Störungsbehebung ein, die gemäß den in der Tabelle „Störungskategorien“ angegebenen Zeiten ständig besetzt sein muss. Die Hotline ist gegenüber dem Betreiber der Aufzugsanlage(n) mit einer Kontaktadresse (z. B. Telefonnummer) zu repräsentieren.

Die Reaktions- und Behebungszeiten für Störungen an der Aufzugsanlage bzw. den Aufzugsanlagen richten sich nach den Anforderungen aus der Gebäudenutzung entsprechend der Belastung und Verfügbarkeit nach Anlage 1. Diese sind in Form von Störungskategorien den einzelnen Anlagen zugeordnet und stellen zum Zeitpunkt der Ausschreibung eine bekannte Kalkulationsgrundlage dar. Die hier genannten Reaktions- und Lösungszeiten sind Vertragsbestandteil. Die weitere Anpassung und Optimierung in Zusammenhang mit dem AG und den Gebäudenutzern (Betreiber) ist Aufgabe des AN.

Die Abarbeitung der Störungsmeldungen beinhaltet:

- Die Bestätigung des Empfangs der Meldung beim AG bzw. beim Betreiber, einschließlich der voraussichtlichen Dauer der Behebung (siehe Annahmestellen, Kap. 7)
- Der Beginn der Störungsbehebung innerhalb der geforderten Reaktionszeiten
- Die mindestens provisorische Wiederherstellung der Anlagenverfügbarkeit innerhalb der geforderten Lösungszeit
- Die Rückmeldung der Erledigung
- Die Pflege der Störstatistik
- Die Beantwortung der eingehenden Störmeldungen erfolgt unmittelbar mit dem Hinweis, was, wann durch wen geschieht.

2.3.3 Störungskategorien / Anlagenverfügbarkeit

Den gebäudetechnischen Anlagen sind Störungskategorien zugeordnet.

Die Reaktionszeit gilt als eingehalten, wenn innerhalb der vorgegebenen Zeit ein Mitarbeiter des AN die Arbeiten an der Aufzugsanlage aufnimmt. Die Lösungszeit gilt als eingehalten, wenn die Aufzugsanlage(n) im festgelegten Zeitraum der Störungsmeldung wieder in Betrieb geht.

Ist es dem AN nicht möglich, die Verfügbarkeit der Aufzugsanlage(n) innerhalb der geforderten Lösungszeit abzusichern, so ist der AG umgehend schriftlich darüber zu informieren und die Gründe hierzu darzulegen.

□ vom AG anzukreuzen
3) nach Abnahme auszufüllen

1) vom AG auszufüllen
4) nicht zutreffendes streichen

2) vom AN auszufüllen
5) vom AN anzukreuzen

Die folgenden Störungskategorien sind zu beachten:

Festlegung der Störungskategorie	Besetzung der Hotline	Reaktionszeit	Störungsbehebungszeit	Beispiel
Störungskategorie A:				
Der Ablauf des Betriebes des Auftraggebers oder die Nutzung des Gebäudes oder deren Technik sind gefährdet.	24 Stunden (Montag bis Sonntag)	1 Stunde	4 Stunden	Die Störmeldung geht am Freitagabend um 19.00 Uhr ein. Die Funktionsfähigkeit ist am Freitag bis 23.00 Uhr provisorisch oder endgültig hergestellt.
Störungskategorie B:				
Der Ablauf des Betriebes des Auftraggebers oder die Nutzung des Gebäudes oder deren Technik sind mittelfristig gefährdet.	24 Stunden an Werktagen* (Montag bis Freitag)	2 Stunden an Werktagen* (Montag bis Freitag)	24 Stunden an Werktagen* (Montag bis Freitag)	Die Störmeldung geht am Freitagabend um 19.00 Uhr ein. Die Funktionsfähigkeit ist am kommenden Werktag*, d. h. Montag bis 19.00 Uhr provisorisch oder endgültig hergestellt.
Störungskategorie C:				
Der Ablauf des Betriebes des Auftraggebers oder die Nutzung des Gebäudes oder deren Technik sind nicht unmittelbar gefährdet, jedoch führt der Anlagenausfall zu Nutzungsbeeinträchtigungen	Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr (ausgenommen sind Feiertage)	am selben Tag bei Meldungseingang bis 12:00 Uhr ansonsten am nächsten Arbeitstag innerhalb des vereinbarten Ausführungszeitraums.* (Montag bis Freitag)	5 Werktage* (Montag bis Freitag)	Die Störmeldung geht am Freitagabend um 19.00 Uhr ein. Die Funktionsfähigkeit ist am 5. Werktag*, d. h. am nächsten Freitag bis 19.00 Uhr provisorisch oder endgültig hergestellt
Störungskategorie D:				
Der Ablauf des Betriebes des Auftraggebers oder die Nutzung des Gebäudes oder deren Technik sind nicht unmittelbar gefährdet, jedoch führt der Anlagenausfall zu Nutzungsbeeinträchtigungen	Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr (ausgenommen sind Feiertage)	48 Stunden an Werktagen* (Montag bis Freitag)	7 Werktage* (Montag bis Freitag)	Die Störmeldung geht am Freitagabend um 19.00 Uhr ein. Die Funktionsfähigkeit ist am 7. Werktag*, d. h. am übernächsten Dienstag bis 19.00 Uhr provisorisch oder endgültig hergestellt

* Def. Werktage = Montag bis Freitag (ausgenommen sind Feiertage)

vom AG anzukreuzen
3) nach Abnahme auszufüllen

1) vom AG auszufüllen
4) nicht zutreffendes streichen

2) vom AN auszufüllen
5) vom AN anzukreuzen

2.3.4 Störungsbehebung

Der Bereitschaftsdienst des AN muss für den beauftragten Leistungsumfang die erforderliche Orts- und Anlagenkenntnis besitzen.

Die Störungspauschale wird einmalig je Störung gezahlt.

Die Zeitvorgabe der jeweiligen Störungskategorie ist dabei einzuhalten.

Wird die Störungsbehebung im Rahmen einer Wartung durchgeführt, ist die Störungspauschale mit der Wartungspauschale bereits abgegolten. Erfolgt die Leistung der Störungsbehebung außerhalb einer Wartung bzw. einer planbaren Instandsetzung, ist die Störungspauschale je Störfall nur einmal ansetzbar.

Erforderliche Ersatzteile bei Störungskategorie A und B sind vom AN entsprechend vorzuhalten.

Kann bei Störungskategorie C und D eine Störung nur durch z. B. Austausch von Ersatzteilen beseitigt werden, ist die Leistung zum Austausch der Ersatzteile eine „Instandsetzungsleistung“ und fällt nicht unter die Pos. „Störungsbehebung“. Diese Leistung darf nicht ohne schriftlichen Auftrag des AG durch den AN ausgeführt werden. Der AN muss dem AG zu den in der Ausschreibung vereinbarten Stundenverrechnungssätzen innerhalb von max. 2 Werktagen hierzu ein Kostenangebot unterbreiten.

Die dieser Leistung vorangegangene Feststellung der Störungsursache bis hin zur Feststellung, dass eine Instandsetzungsmaßnahme ansteht, gehört zum Bereich der „Störungsbehebung“.

□ vom AG anzukreuzen
3) nach Abnahme auszufüllen

1) vom AG auszufüllen
4) nicht zutreffendes streichen

2) vom AN auszufüllen
5) vom AN anzukreuzen

2.4 Notrufentgegennahme und Personenbefreiung

2.4.1 Notrufentgegennahme

Notrufe aus dem Fahrkorb nimmt

- der AG oder dessen Dienstleister
- eine ständig besetzte Notrufzentrale des AN gemäß DIN EN 81-28

entgegen und veranlasst die Befreiungsmaßnahmen. Die Kosten und Gebühren für Schnittstellen und Anschlüsse für Telekommunikationseinrichtungen sowie für deren Betrieb trägt der AG.

2.4.2 Befreiungsmaßnahmen

Befreiungsmaßnahmen führt

- der AG oder dessen Dienstleister
- der AN

durch.

2.5 Regelmäßige Kontrolle der Aufzugsanlage

Im Rahmen der Wartungsdurchführung erfolgt die Übernahme der regelmäßigen Kontrolle der Aufzugsanlage gemäß Betriebssicherheitsverordnung bzw. welche in der TRBS 3121 konkretisiert wird, durch:

- den AN im Rahmen der Wartung
- den AG oder dessen Dienstleister

3 Pflichten des Auftragnehmers

Der AN hat die Leistungen so auszuführen, dass die Sicherheit der Aufzugsanlage erhalten bleibt. Die Betriebsbereitschaft ist für die Dauer der Leistungen aufrechtzuerhalten.

Die allgemein anerkannten Regeln der Technik, der Stand der Technik, die gesetzlichen Bestimmungen und Schutzvorschriften, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften, sind zu beachten.

Der AN hat die Leistungen mit seinem Betrieb zu erbringen. Er darf Teile der Leistung mit Zustimmung des AGs an Nachunternehmer übertragen. Er ist verpflichtet, qualifizierte Fachkräfte einzusetzen.

Erkennt der AN Fehler, welche die Betriebsbereitschaft oder Sicherheit an der Aufzugsanlage gefährden können, hat er die Annahmestelle des AG unverzüglich zu benachrichtigen und erforderlichenfalls bei Gefahr im Verzug die Außerbetriebsetzung der Aufzugsanlage zu veranlassen und die Aufzugsanlage gegen Wiedereinschalten zu sichern.

Er hat fernmündliche oder mündliche Mitteilungen schriftlich zu bestätigen. Auf andere Fehler, die beseitigt werden müssen und deren Beseitigung nicht zu den vereinbarten Leistungen gehören, hat der AN den AG unverzüglich schriftlich hinzuweisen.

Erkennt der AN, dass wegen Änderung der Nutzung oder Änderung der bestehenden Vorschriften andere Vereinbarungen zu diesem Vertrag notwendig werden, hat er den AG schriftlich darauf hinzuweisen.

□ vom AG anzukreuzen
3) nach Abnahme auszufüllen

1) vom AG auszufüllen
4) nicht zutreffendes streichen

2) vom AN auszufüllen
5) vom AN anzukreuzen

4 Fernbetreuung

Leistungen, die nach Ihrer Eigenart per Fernbetreuung erbracht werden können,

- dürfen über Fernbetreuung erbracht werden. Protokolle über die durchgeführten Arbeiten werden dem AG innerhalb von 5 Werktagen nach Beendigung der Arbeiten übersandt. Die Kosten und Gebühren für Schnittstellen und Anschlüsse für Telekommunikationseinrichtungen sowie für deren Betrieb trägt der AG.

Der AN muss nachweisen, dass die Aufzugsanlage(n) keiner Cyberbedrohungen gem. TRBS 1115 Teil 1 ausgesetzt ist bzw. sind und den Nachweis dem AG schriftlich übergeben. Dieser eingereichte Nachweis dient als Grundlage zur Betrachtung der Cybersicherheit für die vom AG zu erstellende Gesamt-Gefährdungsbeurteilung.

- dürfen nicht per Fernbetreuung erbracht werden.

5 Besondere Vereinbarungen

- Es werden keine besonderen Vereinbarungen getroffen.
- Die Vereinbarungen gemäß Anlage 3 „Besondere Vereinbarungen“ sind zu beachten.

6 Regelungen zur Vergütung

Die Leistungen zur Bereitstellung einer telefonischen Hotline für die Annahme der Störungsmeldungen sind in die Position „Wartung/Inspektion“ mit einzukalkulieren. Es gelten die im Wartungsvertrag beschriebenen Regelungen und Vertragsbedingungen.

6.1 Vergütung als Grundleistung

6.1.1 Wartung und Inspektion

Die Vergütung für Wartung und Inspektion bestimmt sich nach den in Anlage 1 vereinbarten Preisen. Diese enthalten alle Nebenkosten sowie Hilfsmittel gemäß Abschnitt 2.1.2.

- Enthalten sind Ersatzteile, zeitbegrenzte Teile, Verschleißteile und Sollbruchteile gemäß Abschnitt 2.1.2.¹⁾
- Enthalten sind Ersatzteile, zeitbegrenzte Teile, Verschleißteile und Sollbruchteile gemäß Abschnitt 2.1.2 bis zum aktuellen Listenpreis von insgesamt 50 € (netto) je Instandhaltungsmaßnahme. Wird diese Grenze überschritten, werden die darüber hinaus gehenden Kosten zusätzlich vergütet.¹⁾

Die Vergütung erfolgt gemäß der Vereinbarung unter 6.3.

6.2 Vergütung als zusätzliche Leistung

6.2.1 Instandsetzung und Verbesserung

Die Vergütung für die Instandsetzung und Verbesserung bestimmt sich nach den in Anlage 1 vereinbarten Preisen. Diese enthalten alle Nebenkosten sowie Hilfsmittel gemäß Abschnitt 2.2.2.

- Enthalten sind Ersatzteile, zeitbegrenzte Teile, Verschleißteile und Sollbruchteile gemäß Abschnitt 2.2.2¹⁾
- Enthalten sind Ersatzteile, zeitbegrenzte Teile, Verschleißteile und Sollbruchteile gemäß Abschnitt 2.2.2¹⁾ bis zum aktuellen Listenpreis von insgesamt 50 € (netto) je Instandhaltungsmaßnahme. Wird diese Grenze überschritten, werden die darüber hinaus gehenden Kosten zusätzlich vergütet.¹⁾

Die Vergütung erfolgt gemäß der Vereinbarung unter Abschnitt 6.3.

- Der AN haftet für Mängel aus der Errichtung der Anlage/n. Für erbrachte Leistungen zur Erfüllung dieser Pflicht wird keine Vergütung gewährt.

Die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche endet am: ³⁾

vom AG anzukreuzen
3) nach Abnahme auszufüllen

1) vom AG auszufüllen
4) nicht zutreffendes streichen

2) vom AN auszufüllen
5) vom AN anzukreuzen

6.2.2 Notrufentgegennahme und Personenbefreiung

Die Vergütung enthält alle Nebenkosten und erfolgt

- jährlich nach Anlage 1 für die Notrufannahme und das Veranlassen von Befreiungsmaßnahmen.
- je Fall einer Personenbefreiung nach Anlage 1.
- nur bei besonderem Auftrag nach Anlage 3 (als „Besondere Vereinbarungen“ festzuhalten).

Die **Vergütung** für eventuelle Befreiungsmaßnahmen erfolgt nach erbrachter Leistung. Der AN ist verpflichtet, die beschriebenen Leistungen bei Bedarf nach Aufforderung durch den AG auszuführen. Die Entscheidung über die Ausführung der Bedarfsposition trifft der AG und beauftragt den AN schriftlich auf Basis dieses Vertrages.

Der jeweils anzugebende Pauschalpreis ist, unabhängig vom Beauftragungszeitpunkt, mindestens für die Laufzeit des jeweiligen Wartungsvertrages zu kalkulieren.

Die Höhe der Vergütung für die Notrufentgegennahme enthält folgende Kosten:

- die Kosten für die Bereitstellung der Notrufzentrale
- die Kosten für die Übertragungsgebühren sowie den Telefonanschluss.
- die Kosten für die Bereitstellung des Notrufgerätes
- die Kosten für die Multifunktions-SIM-Karte

Die Befreiungsmaßnahmen werden gemäß der Anzahl der tatsächlich durchgeführten Befreiungsmaßnahmen zu der in der Anlage 1 angegebenen Pauschale vergütet. In dieser Pauschale sind die jeweilige Befreiungsleistung sowie die An- und Abfahrtskosten (inkl. Fahrzeugkosten und Kosten der Fahrzeit) je Einsatz enthalten.

Für Aufzüge, für die weder Notrufweiterleitungen noch Befreiungen erforderlich sind (z. B. Kleingüter- oder reine Lastenaufzüge) ist das Preisfeld in Anlage 1 durch ein „ - “ auszufüllen.

Ansonsten gelten die im Wartungsvertrag beschriebenen Regelungen und Vertragsbedingungen.

6.2.3 Störungsbehebung

Die Kosten zu einer Störungsbehebung o. ä. sind als Pauschale für einen Mustereinsatz zu kalkulieren. In dieser Störungspauschale sind enthalten:

- Fahrgelder
- Auslösungen
- Lenkzeiten
- sonstige Pauschalen

Eine Vergütung der Arbeitsstunden vor Ort erfolgt gemäß 6.2.4.

6.2.4 Stundenverrechnungssätze und Zuschläge

Die Stundenverrechnungssätze und Zuschläge sind in der Anlage 2 einmalig anzugeben. Im Rahmen der Vergabe und abschließenden Vertragsunterzeichnung wird diese Anlage vervielfältigt,

vom AG anzukreuzen
3) nach Abnahme auszufüllen

1) vom AG auszufüllen
4) nicht zutreffendes streichen

2) vom AN auszufüllen
5) vom AN anzukreuzen

den jeweiligen Verträgen als Anlage „Stundenverrechnungssätze“ zugeordnet und dadurch Vertragsbestandteil.

6.3 Weitere Regelungen zur Vergütung

Die in Anlage 1 vereinbarten jährlichen Vergütungen werden wie folgt gezahlt:

- jährlich zum:
- 1)
- Eine Anpassung der Vergütung während der Dauer des Vertrages erfolgt nicht
- Der Preis für die zu erbringenden Leistungen ist bezogen auf den Lohnkostenanteil veränderlich. Etwaige Änderungen ergeben sich nach Maßgabe der nachfolgenden Preisanpassungsklauseln.
- Der Preis für die zu erbringenden Leistungen ist bezogen auf den Lohn- und den Materialkostenanteil veränderlich. Etwaige Änderungen ergeben sich nach Maßgabe der nachfolgenden Preisanpassungsklauseln.

Die jährliche Vergütung ist ausschließlich der Umsatzsteuer für die Dauer von 12 Monaten von dem für die Angebotsabgabe festgesetzten Termin ein Festpreis. Fahrtkosten sind Bestandteil der jährlichen Vergütung.

Ändert sich nach Ablauf der Frist von 12 Monaten eine oder mehrere der in der Preisgleitklausel berücksichtigten Größen, so kann auf Verlangen jedes Vertragspartners die jährliche Vergütung nach folgender Preisgleitklausel angepasst werden. Die Anpassung erfolgt mit Wirkung vom 1. des dem Verlangen folgenden Monats. Alle Vergütungsangaben sind ohne Umsatzsteuer.

$$K_n = K \times \left(P_A + P_L \times \frac{L_n}{L} + P_M \times \frac{M_n}{M} \right)$$

Dabei bedeuten:

K = Vergütung - ohne Umsatzsteuer - bei Vertragsangebot

K_n = neue Vergütung

P_A = Allgemeinkostenanteil

P_L = Lohnkostenanteil

P_M = Materialkostenanteil

Die Summe von P_A + P_L + P_M muss „1“ ergeben

L = Lohn der maßgebenden Lohngruppe bei Vertragsangebot in €/Std.

L_n = neuer Lohn der maßgebenden Lohngruppe

M = Materialindex im Jahr des Vertragsangebotes (Basisjahr ... = 100)

M_n = neuer Materialindex

vom AG anzukreuzen
3) nach Abnahme auszufüllen

1) vom AG auszufüllen
4) nicht zutreffendes streichen

2) vom AN auszufüllen
5) vom AN anzukreuzen

Die zum Vertragsschluss geltenden Angaben zu den v. g. Werten sind vom AN in nachfolgend anzugeben.

P_A

P_L

P_M

L

M

Maßgebender Tarifvertrag:

Maßgebende Entgelt- / Lohngruppe:

Maßgebender Materialpreisindex:

Maßgebender Materialindex ist der Jahresdurchschnittsindex für Personen- und Lastenaufzüge, Rolltreppen und Rollsteige des Statistischen Bundesamtes (über GENISIS Online, Code 61241, GP-Nr. 282216).

6.4 Vergütung bei Mängelhaftung

Soweit der AN Ansprüchen des AGs aus Mängelhaftung nachkommt, wird für diese Leistungen keine Vergütung gewährt. Dies gilt auch für Teilelieferungen.

6.5 Vergütung bei Außerbetriebsetzung/Außerbetriebnahme/Wiederinbetriebnahme

Werden in Anlage 1 aufgeführte Aufzugsanlagen oder Teile davon außer Betrieb gesetzt, ist für die Zeitspanne der Außerbetriebsetzung mit dem AN eine entsprechende Herabsetzung der Vergütung zu vereinbaren.

Für die Außerbetriebsetzung, Außerbetriebnahme sowie Wiederinbetriebnahme ggf. erforderlichen Leistungen sind ergänzende Vereinbarungen zu treffen.

vom AG anzukreuzen
3) nach Abnahme auszufüllen

1) vom AG auszufüllen
4) nicht zutreffendes streichen

2) vom AN auszufüllen
5) vom AN anzukreuzen

Der AG hat zumindest die Kosten für die u. U. erforderlichen Überholungsarbeiten, die nachweislich durch den Stillstand bedingt sind sowie die Kosten für die Überprüfung der Anlage vor Wiederinbetriebnahme zu erstatten.

□ vom AG anzukreuzen
3) nach Abnahme auszufüllen

1) vom AG auszufüllen
4) nicht zutreffendes streichen

2) vom AN auszufüllen
5) vom AN anzukreuzen

7 Annahmestellen für Benachrichtigungen

7.1 Annahmestellen beim AG

Name: 1)

Telefon: 1)

E-Mail: 1)

Vertretung

Name: 1)

Telefon: 1)

E-Mail: 1)

Änderungen sind dem jeweiligen Vertragspartner umgehend schriftlich mitzuteilen.

7.2 Annahmestellen beim AN

Name: 2)

Telefon: 2)

E-Mail: 2)

Vertretung 2)

Name: 2)

Telefon: 2)

E-Mail: 2)

Änderungen sind dem jeweiligen Vertragspartner umgehend schriftlich mitzuteilen.

vom AG anzukreuzen
3) nach Abnahme auszufüllen

1) vom AG auszufüllen
4) nicht zutreffendes streichen

2) vom AN auszufüllen
5) vom AN anzukreuzen

8 Mängelansprüche

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche aus diesem Vertrag beträgt 1 Jahr.

Hiervon abweichend beträgt für die Lieferung und den Einbau von Ersatzteilen die Verjährungsfrist 2 Jahre.

9 Haftung

Werden im Zusammenhang mit der Erbringung der vereinbarten Leistungen Schäden an den Anlagen verursacht, hat der AN die Schäden zu beseitigen, wenn ihn oder seine Erfüllungsgehilfen Verschulden trifft.

Werden im Zusammenhang mit der Erbringung der vereinbarten Leistungen andere Schäden verursacht, hat der AN in vollem Umfang Ersatz zu leisten, wenn ihn oder seine Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft.

Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung begrenzt für

Sachschäden auf		€ je Schadensfall	1)
höchstens aber		€ insgesamt	1)
Vermögensschäden auf		€ je Schadensfall	1)
höchstens aber		€ insgesamt	1)

Der AN hat eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die Sach-, Vermögens- und Personenschäden in nachfolgender Höhe abdeckt und die auf Verlangen nachzuweisen ist.

Sachschäden		€	1)
Vermögensschäden		€	1)
Personenschäden		€	1)

vom AG anzukreuzen
3) nach Abnahme auszufüllen

1) vom AG auszufüllen
4) nicht zutreffendes streichen

2) vom AN auszufüllen
5) vom AN anzukreuzen

10 Vertragsdauer/Kündigung

Der Vertrag beginnt am

01.10.2025

3),

- Der Vertrag wird auf die Dauer von ¹⁾ Jahren geschlossen.
- Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht spätestens 3 Monate vor seinem Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Der Vertrag ist mit einer Frist von 3 Monaten kündbar, wenn die in Anlage 1 aufgeführten Aufzugsanlagen wesentlich geändert oder außer Betrieb genommen werden.

Fristlose Kündigung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Als wichtiger Grund gilt ergänzend zu den Regelungen des BGB insbesondere, wenn:

- der Vertrag für die Errichtung der Anlage vorzeitig beendet wird.
- die vereinbarten Leistungen aus rechtlichen Gründen an Dritte zu beauftragen sind.
- der AN wesentliche Vertragspflichten nach schriftlicher Mahnung innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist nicht erfüllt.
- der AN in Vermögensverfall gerät, insbesondere wenn über das Vermögen des AN das Verfahren nach der Insolvenzordnung eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.
- der AN aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt.
- der AN dem AG oder dessen Mitarbeitern oder von diesem beauftragten Dritten, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages betraut sind, oder Ihnen nahestehende Personen, Geschenke, andere Zuwendungen oder sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar in Aussicht stellt, verspricht oder gewährt.
- der AN gegenüber dem AG, dessen Mitarbeitern oder beauftragten Dritten strafbare Handlungen begeht oder dazu Beihilfe leistet, die unter § 298 StGB (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), § 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), § 333 StGB (Vorteilsgewährung), § 334 (Bestechung), § 17 UWG (Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen) oder § 18 UWG (Verwertung von Vorlagen) fallen.

vom AG anzukreuzen
3) nach Abnahme auszufüllen

1) vom AG auszufüllen
4) nicht zutreffendes streichen

2) vom AN auszufüllen
5) vom AN anzukreuzen

11 Pflichten des Auftraggebers

Alle bekannt gewordenen Störungen und Schäden an den Aufzugsanlagen, die im Zusammenhang mit den vereinbarten Leistungen stehen, werden unverzüglich dem AN mitgeteilt.

Der AG wird dem AN alle erkannten außergewöhnlichen Betriebsverhältnisse und die sicherheitsempfindlichen Bereiche mitteilen.

Der AG darf die vom AN zur Verfügung gestellte Software nicht ändern, vervielfältigen oder außerhalb der Anlage verwenden.

Der AG hat dem AN zur Durchführung seiner Leistung die vorhandenen Einrichtungen und Geräte der Aufzugsanlage sowie die erforderlichen Versorgungsanschlüsse kostenlos zur Verfügung zu stellen und Zugang zu den Aufzugsanlagen und Versorgungsanschlüssen zu verschaffen.

Der AG stellt folgende Arbeitskräfte ¹⁾

-keine-

□ vom AG anzukreuzen
3) nach Abnahme auszufüllen

1) vom AG auszufüllen
4) nicht zutreffendes streichen

2) vom AN auszufüllen
5) vom AN anzukreuzen

Zusätzlicher Vertragsbestandteil (wenn unter 1.1 vereinbart)

12 Streitigkeiten

Ein Streitfall berechtigt den AN nicht, die vertraglichen Leistungen einzuschränken oder einzustellen.

13 Gerichtsstand

Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 der Zivilprozessordnung vor, so richtet sich der Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertrag nach dem Sitz der für die Prozessvertretung des AGs zuständigen Stelle.

14 Schriftform und salvatorische Klausel

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie alle den Vertrag betreffenden wesentlichen Mitteilungen bedürfen der Schriftform.

Durch die etwaige Ungültigkeit einer oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Wenn und soweit eine der Bestimmungen dieses Vertrages gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstoßen sollte, sind die Vertragspartner verpflichtet, diese durch eine Vereinbarung zu ersetzen, die den gewollten Zweck wirtschaftlich gleichwertig erreicht.

15 Anlagen

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:

- Anlage 1: Liste der Aufzugsanlage(n)
- Anlage 2: Stundenverrechnungssätze und Zuschläge
- Anlage 3: Besondere Vereinbarungen

Für den Auftraggeber:

Für den Auftragnehmer: ⁶⁾

....., den

....., den

.....
Name/Unterschrift

.....
Name/Unterschrift

¹⁾ vom AG anzukreuzen
³⁾ nach Abnahme auszufüllen

¹⁾ vom AG auszufüllen
⁴⁾ nicht zutreffendes streichen

²⁾ vom AN auszufüllen
⁵⁾ vom AN anzukreuzen